

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 114 vom 14. Mai 2019

BE Obergericht, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_114

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 114 du 14 mai 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 114 del 14 maggio 2019

Regeste

schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 12. Dezember 2017 erklärte das Regionalgericht Berner Jura- Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) den Beschuldigten/Berufungsführer A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der schweren Körperverletzung, begangen am 3. August 2014 in Biel zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers/Anschlussberufungsführers C. _____ (nachfolgend: Privatkläger), schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 17'771.75, sowie zur Leistung einer Entschädigung an den Privatkläger von CHF 15'508.80 für dessen Aufwendungen im Verfahren (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 317). Weiter setzte die Vorinstanz die Entschädigung für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten fest (Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 318). Im Zivilpunkt verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00 an den Privatkläger, wies die Genugtuungsforderung soweit weitergehend ab und verwies die Zivilklage betreffend Schadenersatz auf den Zivilweg, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten für den Zivilpunkt (Ziff. III und IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 318).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 320). Mit Verfügung vom 19. März 2018 wurde den Parteien die vom 13. März 2018 datierende schriftliche Urteilsbegründung (pag. 325 ff.) zugestellt (pag. 369 f.). Die Berufungserklärung vom 3. April 2018 ging ebenfalls form- und fristgerecht beim Obergericht ein (pag. 376 ff.). Darin focht der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf den Schuldspruch gemäss Ziff. I des Dispositivs sowie den damit zusammenhängenden Folgepunkten des Urteils, namentlich hinsichtlich Strafmass sowie der Entschädigung und Genugtuung an den Privatkläger, an (pag. 376). Mit Eingabe vom 12. April 2018 erklärte der Privatkläger, damals noch vertreten durch Rechtsanwalt E. _____, form- und fristgerecht Anschlussberufung. Diese richtet sich gegen die Höhe der dem Privatkläger von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung (pag. 384 f.). Am 24. April 2018 schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls der Berufung des Beschuldigten an, beschränkt auf den Sanktionenpunkt (pag. 389 f.). Innert Frist wurden

von den Parteien jeweils keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung bzw. Anschlussberufungen geltend gemacht.

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit der Berufungserklärung stellte der Beschuldigte den Beweisantrag, es seien die Daten bezüglich Körpergewicht und Körpergrösse des Privatklägers der F. _____ AG (Spital), Dr. med. G. _____, erstellt bei Eintritt auf die Notfallstation bzw. im Verlauf der diesbezüglichen Behandlung, einzuholen (pag. 378). Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war, wies die Kammer den Beweisantrag mit begründetem Beschluss vom 2. Juli 2018 – auf den verwiesen wird – ab (pag. 405 ff.). Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass in den Akten bereits Aussagen zu Grösse und Statur des Beschuldigten und des Privatklägers enthalten seien und sich die Kammer davon anlässlich der Berufungsverhandlung selber ein Bild werde machen können. In Gutheissung des entsprechenden Beweisantrags des Privatklägers (vgl. pag. 384 f.) beschloss die Kammer, bei der IV-Stelle des Kantons Bern die Akten über den Privatkläger zu edieren (pag. 406; vgl. pag. 417). Die auf einem Datenträger (CD-ROM) eingereichten IV-Akten (vgl. pag. 418 f.) wurden auszugsweise ausgedruckt und in den Akten abgelegt (separater Zusatzordner [nachfolgend: Zusatzordner IV]; vgl. pag. 421 f.). Daraus war zu entnehmen, dass im IV-Verfahren zur Klärung der Leistungsansprüche des Privatklägers eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung angeordnet worden war (vgl. pag. 386 f.). Deren Ergebnisse erschienen geeignet, Aufschluss über den Gesundheitszustand des Privatklägers vor und nach dem 3. August 2014 zu geben, lagen jedoch nicht rechtzeitig vor, sodass der für den 19. Oktober 2018 vorgesehene Termin für die Berufungsverhandlung abgesetzt wurde (pag. 448 f.). Am 12. April 2019 edierte der Verfahrensleiter das vom 6. Februar 2019 datierende IV-Gutachten über den Privatkläger (pag. 483 ff.; vgl. Zusatzordner IV, ohne Paginierung). Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug (pag. 494) sowie ein Leumundsbericht samt Erhebungsformular über die wirtschaftlichen Verhältnisse (pag. 452 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Zum Leumundsbericht wies der Beschuldigte schriftlich darauf hin, dass sich die entsprechenden Polizeirapporte auf ein anderes, rechtskräftig eingestelltes Strafverfahren wegen schwerer, evtl. einfacher Körperverletzung beziehen (pag. 474). Dazu reichte er die Einstellungsverfügung vom 17. Januar 2017 ein (pag. 475 ff.), die sodann zu den Akten erkannt wurde (pag. 480 f.). In der Berufungsverhandlung vom 14. Mai 2019 wurde der vom Privatkläger eingereichte Strafbefehl der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 24. Juli 2017 gegen H. _____ (wegen Tötlichkeiten und Drohungen zum Nachteil des Privatklägers) zu den Akten erkannt (pag. 512 f.). Weiter fanden Einvernahmen mit dem Beschuldigten (pag. 502 ff.) und dem Privatkläger (pag. 500 f.) statt. Da es den Beschuldigten auch im oberinstanzlichen Verfahren nochmals zu Person und Sache zu befragen galt (vgl. BGE 143 IV 288 E. 1.4.2), insbesondere kein einfacher Fall im Sinne von Art. 405 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vorliegt, hatte die Kammer bereits mit Beschluss vom 2. Juli 2018 die in der Berufungserklärung vom Beschuldigten ersuchte Dispensation von der Teilnahme an der Verhandlung abgewiesen (pag. 406).

E. 4

Anträge der Parteien Rechtsanwältin B. _____ stellte in der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 506, 514; Hervorhebungen im Original): A. _____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.